

(Archivar- und Bibliothekarschule) gehört. Das bloße Baccalauréat, das etwa unserem Reisezeugnis entspricht, genügt nicht, muß vielmehr durch eine Zulassungsprüfung ergänzt werden. Der juristische und der medizinische Doktor genügen merkwürdigerweise auch nicht. 22 bis 30 Jahre bilden das zulässige Alter. Die seltsam genug im Anfang des Jahrhunderts abgehauten mittleren Beamten (commis) werden aus sachlichen und finanziellen Gründen jetzt wieder eingestellt. Die sich heute überwiegend aus Kriegsbeschädigten zusammensetzenden Bibliotheksgehilfen (gardiens), die zum Teil in militärischen Rangstellen Kriegsdienst geleistet haben, haben einen Anlauf gemacht, in die mittleren und höheren Stellen einzudringen, haben aber keinen Erfolg gehabt. Die Gehälter sind durch die Inflation schrecklich gesunken. Die Abteilungsdirektoren z. B. bezogen Mitte d. J. 22 000 Fr. Man rechne das in Mark um und man kommt zu einem Betrage, der auch bei billigen Inlandspreisen traurig ist. Merkwürdig bleibt nur, wie wenig das Ausland aus dem deutschen Elend gelernt hat.

Bücher sammeln, erhalten, ordnen, verzeichnen und der Benutzung erschließen ist das Wesen der Bibliothek, das gesamte Schrifttum einer Nation zusammentragen heißt eine Nationalbibliothek schaffen. Wie einfach klingt das alles heute! Die wild bewegte Geschichte der französischen Nationalbibliothek zeigt, wie mühsam jeder einzelne dieser Gedanken errungen und festgehalten werden mußte, wie viele Anläufe unsonst gemacht wurden.

Gesamtheit wurde häufig, von Karl dem Großen, der noch ein Franzose und ein Deutscher zugleich war, von Ludwig dem Heiligen, von Karl V., dem Zeitgenossen unseres Karl IV. Aber auf das Festhalten verstand man sich noch nicht. Von der lehrerwähnten Bibliothek, die den für ihre Zeit großartigen Bestand von 1200 Bänden aufwies, ist der Katalog erhalten, von Gilles Malet, dem garde de la librairie 1373 aufgestellt und schön und feierlich auf eine Pergamentrolle geschrieben. Karl VI., der Nachfolger des Gründers, gab das böse Beispiel eines Büchermarders in der eigenen Bibliothek, und die Prinzen und Hofleute ahmten es nach. 1411 waren noch 1120, 1423 850 Einheiten da. Den Rest kaufte 1425 der Herzog von Bedford. Kaum ein Zehntel des einst so stolzen Bestandes hat unsere Tage erlebt. Daß eine Bibliothek auch zusammengehalten werden will, lernte man erst seit Ludwig XI., dem warmen Freunde der neuen Buchdruckerkunst. Von da an erst beginnt eine zusammenhängende Geschichte der Bibliothek des Königs, der Vorläuferin der Nationalbibliothek. Seit dem Ende des 17. Jahrhunderts wird aus der Privatbibliothek des Königs allmählich eine Staatsbibliothek. Bei der Sammlung der Bestände spielte in den Jahrhunderten bis auf Napoleon I. die Kriegsbeute eine große Rolle, daneben auch die Konfiskation. Bei den Beutezügen der Nationalbibliothek, die neben den politischen Eroberungen herliefen, waren auch wir Deutschen oft genug die Leidtragenden. Was den Pariser Chronisten ein Schmerz ist, uns ist es eine Freude: Die Verbündeten haben 1815 all die schöne Bücherbeute Napoleons wieder nach Deutschland geholt. Früh, schon unter Franz I., wurden die diplomatischen Verbindungen im Auslande zum Büchererwerb ausgenutzt. Die griechischen und italienischen Flüchtlinge brachten viele wertvolle Handschriften herein. Reisende Gelehrte erhielten Kaufaufträge. Früh setzte auch das Pflichtstüdrecht an gedruckten Büchern ein. Drei Deutsche waren es, die die Buchdruckerkunst in Frankreich einführten und damit die einheimische Büchererzeugung einleiteten: Ulric Gering, Martin Kranz und Michel Friburger. Sie stellten 1470 die erste Presse in den Gebäuden der Sorbonne auf. In drei Jahren brachten sie 22 Bücher heraus. Von 1473 an verbreiten ihre französischen Lehrlinge und Nachahmer rasch die neue Kunst über Frankreich.

Das Ideal der Vollständigkeit, ohne die eine Nationalbibliothek nicht sein kann, hat Napoleon I. aufgestellt. 1805 ließ er 130 000 Fr. in den Haushaltplan einsetzen, den ersten Teil von einer Million zum Ankauf von guten in Frankreich seit 1785 veröffentlichten Werken. »So wird man sicher sein: Ist ein Buch nicht in der Bibliothek, so ist es nicht in Frankreich.« Es hat mehr als ein Jahrhundert gedauert, bis der gleiche Gedanke in Deutschland in der Deutschen Bücherei Gestalt gewann.

1154

Mühsam hat sich der Grundsatz durchgesetzt, daß eine Bibliothek der Wissenschaft zur Benutzung gehöre. Zwar schon Ludwig der Heilige ließ Gelehrte in seiner Bücherei arbeiten. Aber lange blieb doch »le bon plaisir« des Königs und des Hofes der Hauptzweck. 1692 öffnet Abbé Louvois, der maître de la librairie, zweimal wöchentlich den Forschern. Das schläft aber bald wieder ein. Erst 1720 taucht in einer Kabinettsordre klar der große Gedanke auf, daß die Bibliothek allen Gelehrten aller Völker jederzeit während der vom Bibliothekar Seiner Majestät festgesetzten Tage und Stunden offenstehen solle. Die Anordnung wurde aber wegen der notwendigen Bauarbeiten erst 23 Jahre später durchgeführt. Erst 1743 also begann ein ständiger Benutzungsdienst, der immer mehr ausgedehnt wurde.

Als das goldene Zeitalter der Nationalbibliothek gilt die Zeit Ludwigs XV. Die hellere Rokokozeit verstand auch geistig zu arbeiten. Die Bibliothek erhielt unter Jean-Paul Bignon, dem dritten aus der Bibliothekars-Dynastie der Bignons ihre moderne Gliederung und ein neues Unterkommen im Hôtel de Nevers. Drei Kataloge in sechs Bänden erschienen im Druck. Große Sammlungen wie die des Arztes Falconet (50 000 Bände!) wurden erworben. Zum ersten Male kamen indische und chinesische Handschriften herein.

Eine wilde und große Zeit war die Revolution auch für die Nationalbibliothek. Ein Bibliothekar (Carra) verfiel der Guillotine. Ein zweiter zog den Selbstmord dem Fallbeil vor. Zwei weitere wurden eingekerkert. Einer von diesen, Van Praet, war so geschicklich, auszubringen. Er wurde später der berühmte lebende Katalog, der jedes Buch und seinen Platz im Kopfe hatte. Als er starb, fand sich keiner mehr zurecht. Den Menschen ging es übel. Die Bibliothek gedieh großartig. Die Vermögen und mit ihnen die Bibliotheken der aufgehobenen geistlichen Orden und der fliehenden Adligen wurden verstaatlicht. In Paris und in der Provinz wurden sogen. Dépôts littéraires errichtet. Von 1792 bis 1798 durfte sich die Nationalbibliothek aussuchen, was ihr fehlte. Van Praet, der beinahe Geköpfte, behielt in dieser Riesenflut von Literatur den Kopf oben. Er holte mit unermüdlicher Umsicht alles Brauchbare herein. Bis zu den Böden und bis zur kleinsten Kammer füllten sich die Räume mit Büchern. Zum Verzeichnen, Aufstellen und Ordnen fehlte die Zeit. Das Aufstellen in der Ordnung des Systems wurde erst ein halbes Jahrhundert später vorgenommen. Raudet, der Nachfolger Van Praets, »a vaincu le désordre«. Es wurde gar 1893, ehe das letzte Buch des gewaltigen Segens gezählt war und Standortsmarke und Katalogzettel hatte. Der große Delisle hat das Verdienst daran.

Der Zuwachs beruht natürlich in erster Reihe auf dem Pflichtstück, das der Nationalbibliothek zusteht. (Ich bin immer sehr froh, darauf hinweisen zu können, daß die Deutsche Bücherei alle Bücher als freies Geschenk erhält. Vom deutschen Pflichtstückwesen mit einem Engländer, Amerikaner oder Franzosen zu sprechen, ist eine peinliche Angelegenheit.)

Die Nationalbibliothek hat ein Pflichtstüdrecht (dépôt légal) seit Franz I. Er schrieb durch Verordnung vom 28. 12. 1537 den Buchhändlern vor, ein Stück von jedem von ihnen verlegten Buche dem »garde de la librairie« zu übergeben. Bis 1925 galt das Gesetz vom 29. Juli 1881, das mannigfache Mängel aufwies. Der schlimmste war wohl, daß Werke, die vom Drucker nicht binnen drei Monaten abgeliefert worden waren, überhaupt nicht mehr abgegeben zu werden brauchten. Der Nationalbibliothek sind dadurch allein 1923—25 schätzungsweise 4000 Bücher entgangen. Freilich, bei einem geordneten Werbewesen, wie es etwa die Deutsche Bücherei ausgebildet hat, wäre das nicht möglich gewesen. Das neue Gesetz vom 19./26. Mai 1925 nimmt den Drucker und den Verleger für je ein Pflichtstück in Anspruch. Die Frist ist auf drei Jahre verlängert worden. Im Hintergrunde stehen jetzt neben der Geldstrafe der Pranger der Veröffentlichung des Namens und die Schadenersatzpflicht*). Der Erfolg war bisher glänzend. Der Eingang der Pflichtstücke ist gewaltig gestiegen.

*) Ausführliche Inhaltsangabe des Gesetzes bei Drein, Zentralblatt für Bibliothekswesen, Band 43, Heft 8, Seite 401—403. Wortlaut in der Revue des bibliothèques, Band 35 (1925), Seite 336—44 und im Journal officiel.